

## **SVBL Amtlicher Teil 09-08**

### **Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen**

**RdErl. d. MK v. 18.6.2008 34-84001/3**

**Bezug: Klassenbildungserlass vom 09.02.2004 (SVBl. 2004 S. 128) – VORIS 22410 –**

Als Änderung des Erlasses vom 9.2.2004 wird folgende Neuregelung mitgeteilt:  
Erhöhung der Schülerpflichtstundenzahl an den Gymnasien und den Gymnasialzweigen der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen

Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden dem 5. Schuljahrgang 30 Schülerpflichtstunden zugewiesen. D. h., in Nr. 4 des Bezugserlasses wird bei „Gymnasium ab 2008“ in der Spalte „5. Schuljahrgang“ der Wert 30 ergänzt.

Der Erlass tritt am 1.8.2008 in Kraft.

### **Entlastung von Frauenbeauftragten an allgemein bildenden Schulen (§ 19 Abs. 2 NGG)**

**RdErl. d. MK v. 7.8.2008 – 14.5 – 38237/1 – VORIS 20480**

1. Schulen, die über die Befugnis verfügen, Einstellungen, Beförderungen oder Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten vorzunehmen, sind Dienststellen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG). Diese Schulen haben nach § 18 NGG eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Diese Frauenbeauftragten sind an Schulen mit bis zu 200 Beschäftigten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 NGG so zu entlasten, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Dazu werden diesen Frauenbeauftragten an allgemein bildenden Schulen folgende Entlastungen von ihren Unterrichtsverpflichtungen gewährt:

- a) an Schulen mit bis zu 20,0 Vollzeitlehreereinheiten (VZLE): keine
  - b) an Schulen mit mehr als 20,0 VZLE und bis zu 50,0 VZLE: 0,5 Unterrichtsstunden je Woche
  - c) an Schulen mit mehr als 50,0 VZLE: 1,0 Unterrichtsstunden je Woche
- Frauenbeauftragte an den unter a) genannten allgemein bildenden Schulen sollen von außerunterrichtlichen Aufgaben entlastet werden. An den unter b) und c) genannten Schulen können sie zusätzlich zu der gewährten unterrichtlichen Entlastung auch von außerunterrichtlichen Aufgaben entlastet werden.

Die Anzahl der maßgeblichen VZLE ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer- Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden.

2. Dieser RdErl. tritt am 21.8.2008 in Kraft.

### **Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) (Abdruck aus Nds. MBl. S. 810)**

**RdErl. d. MK v. 1.8.2008 – 44-80006/5/1-01/08 –**

**– VORIS 22410 01 82 50 001 –**

Bezug: RdErl. v. 24.7.2000 (Nds. MBl. S.367), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 694) – VORIS 22410 01 82 50 001 –

Siehe Anlage

### **Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung auf die Schulen und Seminare (Abdruck aus Nds. MBl. S. 803)**

**Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20.7.2008 – 14-03 020 –**

**– VORIS 20411 –**

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20.12.2004 (Nds. MBl. 2005 S. 17, SVBl. 2005, S. 78, 136), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 1.6.2007 (Nds. MBl. S. 498)

– VORIS 20411 –

b) RdErl. d. MF v. 18.6.1998 (Nds. MBl. S. 1029)

– VORIS 20442 00 00 46 097 –

Siehe Anlage

## **Übertragung von Aufgaben nach dem NBG auf die Schulen und Seminare**

**RdErl. d. MK v. 24.7.2008- 14 – 01540 –**

– VORIS 20411 –

**Bezug: RdErl. d. MK v. 21.12.2004 (SVBl. 2005 S. 12), geändert durch RdErl. d. MK v. 9.1.2008 (SVBl. 2008 S. 37)**

Abschnitt I des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Satz 1 wird die Verweisung „Nrn. 1 bis 8“ durch die Verweisung „Nrn. 1 bis 7“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird Nummer 7 gestrichen. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
3. Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt.  
Den berufsbildenden Schulen wird zusätzlich die Befugnis zur Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden übertragen.“
4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## **Deutsch-französischer Schüleraustausch**

– **VOLTAIRE-Programm**

**RdErl. d. MK v. 22.7.2008 – 47-50 122-17/1**

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahre 2009 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem Programm VOLTAIRE angeboten. Ziel ist es, dass bis zu 300 deutsche und 300 französische Schülerinnen und Schüler an dem Programm teilnehmen können. Die Mittel werden durch das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und durch Förderer aus der Wirtschaft bzw. durch Stiftungen bereitgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Fahrtkostenzuschuss nach dem doppelten DFJW-Tabellensatz und ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2009 für sechs Monate nach Deutschland kommen, die deutschen Schülerinnen und Schüler sollen vom Beginn des französischen Schuljahres im September 2009 für sechs Monate nach Frankreich fahren. Bewerben können sich Schülerinnen und Schüler der 9. Klassenstufe an Gymnasien und Gesamtschulen. Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2009 stattfinden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden erst Ende Januar 2009 benachrichtigt werden können.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthalts ein Zeugnis der Schule. Grundsätzlich soll dieses Zeugnis dem regulären Zeugnis der Schule entsprechen. Falls die Deutschkenntnisse zur regulären Teilnahme am Unterricht und an den Leistungsnachweisen nicht ausreichen, ist ein Wortzeugnis denkbar, das den Einsatz und den Fortschritt der Schülerin bzw. des Schülers in den einzelnen Fächern würdigt.

Alle notwendigen Informationen für Interessenten sowie Schulen sowie die erforderlichen Antragsformulare (verfügbar ab September 2008) sind im Internet unter der folgenden Adresse der Stiftung Genshagen abrufbar: [www.stiftung-genshagen.de](http://www.stiftung-genshagen.de)

Die Anträge sind von den Schulen auf dem Dienstwege über den zuständigen Standort der Landesschulbehörde dem Niedersächsischen Kultusministerium bis zum 31.10.2008 vorzulegen. Direkt beim Niedersächsischen Kultusministerium eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Aus den Einzugsgebieten der vier Standorte der Landesschulbehörde Niedersachsen kann folgende Anzahl an Bewerbungen vorgelegt werden:

Standort Braunschweig      zehn Bewerbungen,

Standort Hannover           zehn Bewerbungen,  
Zentrale Lüneburg           zehn Bewerbungen,  
Standort Osnabrück         zehn Bewerbungen.

Die Standorte der Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der Bewerbungen durch.

### **Berichtigung**

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 13.6.2008 (SVBl. S. 208) werden vor der Überschrift „Übergangsregelungen“ die beiden folgenden Zeilen eingefügt:

„6. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28“§